

**Entschädigungsordnung für Tätigkeiten im Berufsbildungsausschuss, in den Prüfungsausschüssen und
den Prüferdelegationen im Rahmen der Ausbildung von Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten
(PKA)**

Vom 26. Oktober 2022

Der Berufsbildungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2022 aufgrund von § 40 Abs. 6 und § 77 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), folgende Entschädigungsordnung für Mitglieder des nach § 77 BBiG errichteten Berufsbildungsausschusses und der nach den §§ 39 bis 42 BBiG errichteten Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen für den Ausbildungsberuf des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten¹ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Entschädigungsordnung

(1) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, der Prüfungsausschüsse und der Prüferdelegationen für die Teilnahme an Sitzungen und Prüfungen sowie für das Erstellen von Prüfungsaufgaben eine Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnis.

(2) ¹Der Anspruch auf Entschädigung besteht nur, soweit nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird. ²Dies gilt für Landesbedienstete nur, wenn ihnen die Tätigkeit in den Ausschüssen und Prüferdelegationen nicht im Hauptamt zugewiesen werden kann oder wenn sie für die Ausübung dieser nebenamtlichen Tätigkeit im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden können.

§ 2

Art der Entschädigung

Die Entschädigung umfasst:

1. Fahrtkostenerstattung (§ 3)
2. Vertreterkosten (§ 4)
3. Aufwandsentschädigung:
 - Prüfungsausschüsse/Prüferdelegationen (§ 5)
 - Berufsbildungsausschuss (§ 6).

¹ Die Entschädigungsordnung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

- (1) Erstattungsfähig sind die Fahrtkosten vom ersten Wohnsitz oder der regelmäßigen Arbeitsstätte zum Tätigkeitsort und zurück.
- (2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Nachweis erstattet.
- (3) Für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs erhält der ehrenamtlich Tätige seine Kosten in Höhe des nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz anerkannten Pauschalbetrags erstattet.

§ 4

Vertreterkosten

Die Beauftragten der Arbeitgeber erhalten als Ausgleich für Vertreterkosten in ihren Apotheken für ihre Teilnahme an Sitzungen bei einer Abwesenheit

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| - bis einschließlich 5 Stunden | 120,00 € |
| - von mehr als 5 Stunden | 240,00 €. |

§ 5

Aufwandsentschädigung Prüfungsausschüsse/Prüferdelegationen

(1) ¹Für das Erstellen, die Durchsicht und Bewertung der schriftlichen Arbeiten werden folgende Entschädigungen gewährt:

- a) Erstellen von Prüfungsaufgaben mit Lösungsvermerken für eine schriftliche Arbeit von 90-minütiger Arbeitszeit, die für die Prüfung verwendet werden 100,00 €,
- b) Durchsicht und Bewertung einer schriftlichen Arbeit von 90-minütiger Bearbeitungszeit insgesamt je Prüfungsteilnehmer und Mitglied 12,00 €.

²Weicht die vorgeschriebene Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit von der genannten Zeit ab, so erhöhen oder vermindern sich Entschädigungssätze entsprechend.

(2) ¹Für die Abnahme der praktischen und der mündlichen Prüfungen einschließlich der Fertigkeitsprüfung werden folgende Entschädigungen gewährt:

- a) Abnahme der praktischen Prüfung je Prüfungsteilnehmer und Mitglied 12,00 €,
- b) Abnahme einer mündlichen Ergänzungsprüfung je Prüfungsteilnehmer und Mitglied 12,00 €.

²Damit ist zugleich der Zeitaufwand für die Aufgabenstellung entschädigt.

(3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für organisatorische Arbeiten vor und nach Abschluss der Prüfung eine pauschalisierte Entschädigung wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| 1) für die ersten 10 Prüfungsteilnehmer | 50,00 €, |
| 2) für jeweils bis zu 10 weiteren Prüfungsteilnehmern zusätzlich | 25,00 €. |

²Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen erhalten pro Prüfungstag zudem eine pauschalisierte Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

(4) ¹Für die Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen oder Abschlussbesprechungen, die außerhalb der Prüfungstage liegen, erhalten die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen eine pauschalisierte Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde. ²Es werden maximal 8 Stunden pro Kalendertag vergütet. ³Maßgeblich für die Berechnung der Stundenzahl ist die Abwesenheit vom Wohnort bzw. von der Arbeitsstätte. ⁴Das gilt für Aufsichtsführende bei schriftlichen Prüfungen, soweit sie nicht selbst Prüfer sind, entsprechend.

(5) ¹Ein Apothekenleiter erhält für die Zurverfügungstellung seiner Apotheke und der Prüfungsmaterialien zur Durchführung der praktischen Prüfung 15,00 € pro Prüfungsteilnehmer. ²Findet die praktische Prüfung außerhalb der Apotheke statt, so erhält der mit der Durchführung der praktischen Prüfung Beauftragte, der die Prüfungsmaterialien zur Verfügung stellt, ebenfalls 15,00 € pro Prüfungsteilnehmer.

§ 6

Aufwandsentschädigung Berufsbildungsausschuss

¹Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € pro Stunde. ²Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

§ 7

Abrechnung

(1) ¹Die Ansprüche nach dieser Entschädigungsordnung sind innerhalb von 4 Monaten nach dem letzten Prüfungstermin des jeweiligen Prüfungsjahres über den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bei der Apothekerkammer Niedersachsen unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen geltend zu machen. ²Danach erlischt der Anspruch auf Entschädigung.

(2) ¹Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses reichen ihren Antrag auf Entschädigung direkt bei der Kammer ein. ²Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Abführung von Steuern und Abgaben aufgrund der gewährten Entschädigung ist der Anspruchsberechtigte verantwortlich.

§ 8
Inkrafttreten

¹Die vorstehende Entschädigungsordnung tritt am 1. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Entschädigung für Tätigkeiten im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen im Rahmen der Ausbildung von PKA vom 30. Mai 2001 außer Kraft.

Hannover, den 7. Juni 2022

gez. Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 22. September 2022 – Az. 45.2 – 87 107 die vom Berufsbildungsausschuss der Apothekerkammer Niedersachsen am 17. Mai 2022 beschlossene Entschädigungsordnung für Tätigkeiten im Berufsbildungsausschuss, in den Prüfungsausschüssen und den Prüferdelegationen im Rahmen der Ausbildung von Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten genehmigt.

Die vorstehende Entschädigungsordnung für Tätigkeiten im Berufsbildungsausschuss, in den Prüfungsausschüssen und den Prüferdelegationen im Rahmen der Ausbildung von Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten wird hiermit ausgefertigt und auf der Webseite der Kammer unter www.apothekerkammer-niedersachsen.de und in den Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht.

Hannover, den 26. Oktober 2022

gez. Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen